

und Grenzen des politischen Handelns der Kirchen, um das sog. politische Mandat der Kirchen und ihren Verkündigungsauftrag. Anschließend ging *W. Rüfner* in seinem Referat (60–87) noch einmal detailliert auf einige bereits behandelte Fragenkomplexe (Anstalts- und Militärseelsorge, Religionsunterricht, theologische Fakultäten) ein. In der umstrittenen Frage der Geltung der sog. Bremer Klausel in den neuen Bundesländern sprach sich R. dafür aus, die Geltung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach landesverfassungsrechtlich abzusichern und hob hervor, daß die Privatschulfreiheit des GG den Kirchen in den neuen Bundesländern zusätzliche Möglichkeiten eröffnet habe. Schwierigkeiten drohen dem Staatskirchenrecht in Gesamtdeutschland nach Auffassung R.s weniger von politischer oder juristischer Seite als durch die zunehmende spürbare Entfremdung weiter Kreise der Bevölkerung von den Kirchen. R. bezeichnete die vor allem in Mitteldeutschland schon weit vorangeschrittene Distanzierung von den Kirchen als „Erosion der kirchlichen Gesinnung“. Den Kirchen sei deshalb zu raten, dem Phänomen der schwindenden Akzeptanz der Kirchenartikel der Verfassung offensiv (also nicht resignativ) zu begegnen und die Freiheitsgarantien des GG zu nutzen, insbesondere da die kirchliche Minoritätssituation in Mitteldeutschland Folge und Erblast des kommunistischen Systems sei. Aus diesem Grund sei nach dem Zusammenbruch der staatlichen Zwangsideologie mancherorts ein religiös-ethisches Vakuum entstanden. In dieser Situation sei es besonders wichtig, daß die Kirchen sich ihrer Verantwortung für die Erziehung zum Wertbewußtsein im religiös-ethischen Bereich stärker bewußt werden. In der anschließenden Aussprache herrschte (bei aller Skepsis angesichts der zunehmenden Säkularisierung) die Zuversicht vor, daß sich das im Westen bewährte Staatskirchensystem auch in der konfessionell veränderten Landschaft der neuen Bundesländer auf Dauer durchsetzen werde. Das abschließende Referat von Staatsminister *H. J. Meyer* (112–121) beeindruckte mit einer differenzierten Analyse der Bewußtseinslage der Bevölkerung Mitteldeutschlands auf dem geschichtlichen Hintergrund der Entwicklungen, die zum Beitritt der Deutschen der ehemaligen DDR zum Geltungsbereich des GG geführt haben. M. warf einige rechtspolitische Grundsatzfragen von größerer Tragweite auf, wie die Frage nach der Aufnahme sog. sozialer Grundrechte in das GG wie auch die Frage nach der Wiederherstellung einer bürgerlich-freiheitlichen Gesellschaft in Mitteldeutschland als faktische Voraussetzung für die Akzeptanz des GG in den neuen Bundesländern. Der Staat wurde im real existierenden Sozialismus als „zentralistisches Kommandosystem“ erfahren, in dem die marxistisch-leninistische Partei ihre Herrschaft über die Bevölkerung durch die Verstaatlichung der gesamten Gesellschaft etablierte. Hierdurch sind neuere Phänomene (starke basisdemokratische Tendenzen, antizentralistische Affekte, Abneigung gegen reine Mehrheitsentscheidungen, Suche nach breitester Einmütigkeit und Einstimmigkeit) seit 1989 in Mitteldeutschland zu erklären. Die anschließende Diskussion (122–152) machte deutlich, daß es großer gemeinsamer Anstrengungen bedarf, um die durch den Sozialismus verursachten Deformationen in Gesellschaft und Bevölkerung (wie z. B. die weitgehende Entchristlichung der Bevölkerung) langfristig zu überwinden und so das demokratische Zusammenwachsen Deutschlands zu ermöglichen. – Insgesamt stellen diese 26. Essener Gespräche ein wichtiges juristisches und zeitgeschichtliches Dokument zur Situation von Kirche und Staat nach der Einigung Deutschlands dar. Sie werfen freilich auch einige Fragen nach den Perspektiven des Staatskirchenrechts in den kommenden Jahren auf. Wenn nicht alles täuscht, könnte es in den kommenden Jahrzehnten im Verhältnis von Kirche und Staat im System der Bundesrepublik Deutschland Bewegungen geben. Dies hängt vor allem damit zusammen, daß der christliche Glaube in dem vereinten Deutschland rapide abgenommen hat und in den neuen Bundesländern heute schon in eine Minderheitensituation geraten ist.

G. SCHMIDT S. J.

KÄMPER, BURKHARD, *Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft*. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen, dargestellt vornehmlich am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 20). Berlin: Dunker & Humblot 1991. 273 S.



Burkhard Kämper gibt in dem vorliegenden Werk einen guten Überblick über alle Rechtsfragen, die mit dem Betrieb eines Kindergartens in kirchlicher Trägerschaft verbunden sein können, wobei insbesondere die Finanzierungsfragen sehr breit und detailliert behandelt werden (80–183). Das macht das Buch für den mit den Sachfragen befaßten Praktiker lesenswert. Zunächst bringt K. im Anschluß an die Vorstellung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) des Bundes, das am 1. 1. 1991 in Kraft getreten ist, einen guten Überblick über die einschlägigen Ländergesetze (30–56), an den sich eine Einordnung der Kindergartenerziehung in den allgemeinen Rahmen der Jugendhilfe anschließt (57–66). Leider hat sich K. nicht mit der Kritik Rüfners an neuen KJHG auseinandergesetzt, der in diesem Zusammenhang von einer weitgehenden Reduktion staatlicher Erziehungsziele spricht, die das alte JWG noch enthielt; so habe das neue Gesetz im Grunde den Charakter eines reinen Sozialleistungsgesetzes (vgl. Rüfner, in NJW 1991, S. 1 ff.). Der nun folgende, im Rahmen der Priorität freier Träger rechtsdogmatisch interessante Exkurs über die verfassungsrechtliche Einordnung und Qualifizierung des Subsidiaritätsprinzips (67–79) wirkt im Zusammenhang des Buches allerdings eher wie ein Fremdkörper. An dieser Stelle wäre übrigens ein Hinweis auf das komplizierte und empfindliche Kräfteverhältnis von kirchlichem Selbstverständnis, staatlichen Interessen und elterlichem Erziehungsrecht sinnvoll gewesen. Die folgende sorgfältige Darstellung der Finanzierungsproblematik überzeugt durch genaue Kenntnis der Materie und bringt detaillierte Hinweise zu Betriebs-, Personal- und Sachkosten (80–121) und zur praktisch bedeutsamen Frage der Finanzierung der Betriebskosten (121–183). K. äußert sich zu allen in diesem Zusammenhang relevanten Fragen, von der Frage der sozialen Staffelung der Elternbeiträge über das Problem der Selbsteinschätzung und des Datenschutzes bis hin zu der im Rahmen der Kostenverteilung zwischen Land, Kommune und Träger wichtigen „Arme-Träger-Klausel“. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Feststellung des Autors, daß sich der Staat auf einen innerkirchlichen Finanzausgleich zur Deckung des Kostendefizites eines kirchlichen Kindergartens nur dann berufen kann, wenn gesicherte Rechtspositionen, d. h. ein ggf. durchsetzbarer Leistungsanspruch auf Kirchensteuermittel gegen übergeordnete kirchliche Gremien besteht, so daß die Sphärentheorie insoweit nur bedingt Berücksichtigung finden kann (178–180). Der vierte Teil des vorliegenden Buches beschäftigt sich mit den Problemen der Kindergartenaufsicht (184–204), die als kooperativ-partnerschaftlich geprägte Aufsichtsform sich nicht in die klassischen hierarchisch-subordinationsrechtlichen Aufsichtsformen des Verwaltungsrechts einordnen läßt und somit eine Aufsichtsform sui generis bildet (189–192). Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit wichtigen Fragen, die im Verhältnis zwischen Kindergartenträger und Eltern entstehen können, wie der Frage eines elterlichen Anspruchs auf Aufnahme des Kindes in einen bestimmten Kindergarten, der Frage einer möglichen Aufnahmebeschränkung, wie auch der Erfüllung von Aufnahmekriterien sowie der elterlichen Mitwirkung bei der Aufgabe der Kindergartenerziehung (205–217). Der Vf. stellt klar, daß im Rahmen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes sowie der pädagogischen Eigenverantwortung des Erziehungspersonals die elterliche Mitwirkung nicht als Mitbestimmung im Sinne einer Mitentscheidung zu verstehen ist, sondern als kooperativ-partnerschaftliche Mitverantwortung (210, 242). In dem nun folgenden, diesen Komplex abschließenden Teil geht K. auf Rechtswegfragen anhand konkreter, kirchlicherseits möglicher Maßnahmen wie der Nichtzulassung bzw. Entlassung aus dem Kindergarten oder dem Ausspruch eines Hausverbotes ein, und stellt klar, daß sich der zulässige Rechtsweg nach dem Rechtscharakter des zugrundeliegenden Benutzungsverhältnisses richtet, das bei kirchlichen Trägern regelmäßig privatrechtlich ausgestaltet ist (218–224). Abgerundet wird das Werk durch die Darstellung der Neuregelung der Kindergartenerziehung in Nordrhein-Westfalen, durch den Gesetzesentwurf über Tageseinrichtungen für Kinder (225–234) sowie eine kurze Zusammenfassung (235–243). Die Neuregelung der Materie in Nordrhein-Westfalen erfordert nach Ansicht des Vf.s insbesondere in den Bereichen der Öffnungszeiten, der Investitions- und Betriebskostenfinanzierung sowie der elterlichen Mitwirkung aufgrund der vorgenommenen Änderungen ein gesteigertes Interesse der kirchlichen Träger, die in Teilbereichen bereits im Anhörungsverfahren massiv intervenieren.



nieren mußten, um ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren (229–231). – K. legt mit dem vorliegenden Buch eine gründliche, auch praktisch bedeutsame Untersuchung aller für den Betrieb eines kirchlichen Kindergartens wichtiger Rechts- und Finanzierungsfragen vor, die dem mit der Materie befaßten Juristen und Praktiker zur Lektüre empfohlen werden kann.

G. SCHMIDT S. J.

KÖSTER, PETER / ANDRIESEN, HERMAN, *Sein Leben ordnen*. Anleitung zu den Exerzitien des Ignatius von Loyola. Freiburg: Herder 1991. 245 S.

„Sein Leben ordnen“ ist das Anliegen der Exerzitien des hl. Ignatius von Loyola. Die Praxis der Exerzitien stellt aber heute an den Begleiter hohe Anforderungen. Das vorliegende Buch will in das Verständnis und in die Praxis ignatianischer Exerzitien einführen und Hinweise vor allem für den Exerzitien-Begleiter geben. Es ist entstanden aus der Erfahrung von zwei Jahrzehnten im Begleiten von Exerzitien und aus langjähriger, gemeinsamer Schulung von Exerzitienbegleitern. – Der erste Hauptteil behandelt das Thema: „Geistliche Übungen und geistliche Begleitung“ (15–86). Zu den einzelnen Fragen (u. a.: Was sind geistliche Übungen? Methode und Technik – Geistliche Übungen und Gebet. Wie meditiere ich einen biblischen Text? Geistliche Begleitung in den Exerzitien) werden auch jeweils die anthropologischen Zusammenhänge erörtert, wobei didaktisch gestaltete Übersichten und Grafiken eine gute Hilfe bieten. – Der zweite Hauptteil („Die Phasen und Strukturbetrachtungen des geistlichen Übungsprozesses“) (87–239) entfaltet die einzelnen Schritte und aufeinanderfolgenden Phasen des Exerzitienweges („Prinzip und Fundament“ sowie die vier „Wochen“), wobei jeweils eine Hinführung zum Verständnis sowie kurze, ausgewählte biblische Impulse gegeben werden. In der „2. Woche“ werden besonders die sog. „Strukturbetrachtungen“ („Ruf Christi“, „Zwei Banner“, „Drei Menschengruppen“, „Drei Arten der Demut“) erläutert. Hilfreich sind die Erklärungen zur „Wahl“ (Entscheidungsfindung) (180–196) und zu den „Regeln zur geistlichen Unterscheidung“ (196–214). Wünschenswert wäre auch eine Erörterung der wichtigen „Regeln für das wahre Gespür, das wir in der streitenden Kirche haben müssen“ gewesen. P. Köster hat mit diesem Buch seine früheren Veröffentlichungen mit Einführungen und Meditationsimpulsen zu den ignatianischen Geistlichen Übungen („Lebensorientierung an der Bibel“, 1974; „Ich gebe euch ein neues Herz“, 1978) weitergeführt. Das anschauliche, praktische und übersichtlich gestaltete Buch kann für alle, die andere in Exerzitien begleiten oder auch selber Geistliche Übungen machen, eine gute Hilfe sein.

G. SWITEK S. J.

ARZUBIALDE, SANTIAGO, *Ejercicios Espirituales de S. Ignacio*. Historia y Análisis (Manresa 1). Bilbao/Santander: Mensajero/Sal terrae 1991. 904 S.

Die Colección Manresa wird mit diesem am Institut für Spiritualität der Universidad Pontificia Comillas vorgelegten Doktorarbeit eröffnet. Das Ziel der Arbeit ist, die Genesis der einzelnen Texte des Exerzitienbuchs zu untersuchen, ihren Inhalt zu analysieren und zu kommentieren sowie ein Kurzdirektorium für die Anwendung zu bieten. Sie will als Handbuch für Exerzitiengeber und an einer Theologie des geistlichen Lebens Interessierte dienen. Für die Genesis der Texte übernimmt die Arbeit weithin die Ergebnisse von José Calveras und Cándido de Dalmases. Für die formale Analyse geht es um Kriterien wie Themaankündigung, Inklusion als Anzeichen für die Zusammengehörigkeit des darin eingeschlossenen Textes, Wortanknüpfung, spezifisches Vokabular und symmetrische Gliederungen (18). Sehr häufig wird der grammatische Aufbau der Sätze des Exerzitienbuchs graphisch dargestellt; innere Parallelen werden dabei hervorgehoben. Die Fußnoten machen etwa ein Drittel des Raumes aus und enthalten kommentierte Literaturangaben.

Einige Stichproben zur Interpretationsweise: Die Überschrift der Geistlichen Übungen in Nr. 21 lautete ursprünglich: „Geistliche Übungen, um sich selbst zu besiegen und sein Leben zu ordnen ohne eine Anhänglichkeit, die ungeordnet wäre.“ Eine Verbesserung im Manuskript von Ignatius' eigener Hand fügt an die Stelle des „ohne“ ein: „ohne sich bestimmen zu lassen durch ...“. Der Autor kommentiert dies: es handele